Grundkapital und Aktie
der deutschen Aktiengesellschaft und der englischen Joint Stock Company.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Arnulf Pritsch.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Rehme.

Das englische Recht kennt keine abgeschlossene Regelung der Aktiengesellschaft, sondern behandelt dieselbe in den Companies Acts zusammen mit anderen Formen der Kapitalgesellung. Die Acts sind selbst uneinheitlich und nicht erschöpfend. Entwicklung des Aktienwesens seit dem 17. Jahrhundert. Bubble Act 1719. Inkorporierung von Companies nach dem System der Normativbestimmungen seit 1844. Joint Stock Comp. Acts 1856—7: Haftungsbeschränkung. Eine zusammenfassende Kodifikation stellte die Comp. Act 1862 dar: „magna charta" des Gesellschaftswesens. Sie umfaßt companies unlimited, limited by guarantee und limited by shares, Gesellschaften mit und ohne ein in Aktien zerlegtes Grundkapital. Oberster Grundsatz des Company Law ist, die Entwicklung des Gesellschaftswesens durch größtmögliche Formfreiheit zu fördern. —

I. Das Grundkapital ist nach beiden Rechten ein Geldkapital, in Aktien zerlegt. Es hat bei uns eine dreifache Bedeutung: „tatsächliches", „nur angenommenes Kapital", „bloße Ziffer". In England hat diese drei Bedeutungen regelmäßig das issued capital, nicht das capital, da dieses nicht voll gezeichnet zu sein braucht. Prinzip des festen Grundkapitals in England unbekannt. Gegensatz des Grundkapitals zum Grundvermögen und Gesellschaftsvermögen. Verschiedenheit in der Behandlung des Grundkapitals und des capital bei der Aufstellung der Bilanz. Das capital hat als Ziffer lediglich eine Bedeutung ür den underwriting contract. — Der Grundsatz der „Beständigkeit

des Grundkapitals“ ist im Company Law nicht so umfassend ausgebildet wie bei uns; dies geht aus der Behandlung folgender Grundfragen hervor: Unterpariemission, Dividende nur aus Reingewinn, Zinsverbot, Reservefonds, Einziehung von Aktien, Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft, Rückforderung der Einlage.

II. „Aktie“ bedeutet 1. Teil des Grundkapitals, 2. Mitgliedschaft, 3. Urkunde. Letztere Bedeutung besitzt das „share“ nicht. Nach beiden Rechten gilt nur die Summenaktie. Eine Zerlegung der Aktie durch den Aktionär ist unstatthaft, dagegen Miteigentum Mehrerer möglich. Eine Teilung der Aktie als gesellschaftlicher Akt ist statthaft, ebenso eine Zusammlegung von Aktien (consolidation und subdivision of shares). Beides bedeutet eine „Neueinteilung des Kapitals“. Die subdivision ist formell sehr erschwert. Gegensatz zwischen der „subdivision“ und der „coupure d'action“ des französischen Rechts.

III. Die Aktie als „Mitgliedschaft“ umfaßt Pflichten und Rechte. Jene beschränken sich regelmäßig auf die Leistung der Einlage. Die Acts durchbrechen diesen Grundsatz jedoch bei den companies limited by guarantee und unlimited. Ausnahmen vom Prinzip der „reinen Kapitalgesellschaft“. „Freiaktien“ sind nach beiden Rechten unstatthaft. Das Aktienrecht ist weder einseitig dinglich noch obligatorisch, sondern „Mitgliedschaftsrecht“. Bei uns ist das „Mitverwaltungsrecht“ als der Kern der Mitgliedschaft anzusehen; dagegen kennen die Acts shares ohne Stimmrecht.

IV. Aktienarten. Nach HGB. ist die Namensaktie Regel, in der Praxis aber Ausnahme. In England ist sie auch in der Praxis die Regel. Dort entsteht die Mitgliedschaft durch Eintragung ins Register of members. Unterschied von „Aktienbuch“ und Register. Die Acts legen besonderen Wert auf Publizität. Eintragung ins Aktienbuch hat keine konstitutive Wirkung. Der Eingetragene gilt nur der Gesellschaft gegenüber als Aktionär. Dagegen das englische Holding out Prinzip zum Schutze des „öffentlichen Glaubens“. Das share certificate (Aktienschein) hat nur nebensächliche Bedeutung und besitzt keinen Wertpapiercharakter. Dagegen ist das share warrant to bearer (Inhaberaktie) Wertpapier (nach Usance). Die Inhaberaktie in England gewährt die Mitgliedschaft (Stimmrecht) nicht von Gesetzes wegen.

V. Aktiengattungen. Beide Rechte kennen die Unterscheidung von Stamm- und Vorzugsaktien. Erstere gewähren gleiche Rechte; jedoch Staffelung des Stimmrechts statthaft. Vorzugsaktien in England haben Vorrechte nur vermögensrechtlicher Natur; dagegen bei uns „mehrfaches Stimmrecht". Unter den Begriff Aktiengattungen fallen in gewissem Sinne auch „Deferred shares" und „Genußscheine".

VI. Das englische Recht kennt keinen Mindestbetrag für den Nennwert der Aktie. Hauptgrund für die Zulassung der Kleinaktie war: Förderung der Kapitalgesellung; hierfür Erfordernis uneingeschränkter Kapitalbeschaffung. Bevormundung des „kleinen Mannes" wird aus prinzipiellen Gründen abgelehnt. Die Kleinaktie in England hat sich bewährt dank dem Geschäftssinn der breiten Masse. Bei uns ist die Kleinaktie zurzeit Tagesfrage: Erfordernis erhöhter Kapitalbeschaffung, Frage der Gewinnbeteiligung der Arbeiter.

VII. Grundkapital als fiktive Ziffer entsteht durch Zeichnung bezw. Übernahme der Aktien. Simultan- und Sukzessivgründung: Private und Public Company. Das HGB. legt besonderes Gewicht auf den „Zeichnungsschein", die Acts auf den „Prospectus". Die Aktienzeichnung ist in England Vertrag. Daher Anfechtung der Zeichnung gestattet. Underwriting contract nicht Zeichnung, sondern Garantievertrag. — Durch Einlagen wird das Grundkapital zum effektiven Kapital. Barzahlung nach beiden Rechten die Regel: doch verstehen die Acts darunter auch Aufrechnung. Kein Kaduzierungsverfahren in England, jedoch „Forfeiture". Sacheinlagen freier gestaltet als bei uns. Sacheinleger nicht schlechthin Gründer; dagegen Schutz durch Publizitätszwang. Die Acts gestatten auch Dienstleistungen; bei uns nur „Nebenleistungsverpflichtung".

VIII. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Zuzahlung. Kapitalherabsetzung in England erst 1867 eingeführt, formell erschwert: Sanction of the Court.